

STADTAMT BRAUNAU AM INN

A-5280 Braunau am Inn, Stadtplatz 38

IIb/944/7/8/9 Gt

Braunau am Inn, 14.12.2017

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 14.12.2017, TOP II/7, mit der eine **LUSTBARKEITSABGABEORDNUNG** erlassen wird. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer.

Aufgrund der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948 und dem Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015, LGBl. Nr. 114/2015, zuletzt geändert durch Landesgesetz, LGBl. Nr. 58/2016, wird verordnet:

§ 1 – Gegenstand der Abgabe

Eine Abgabepflicht besteht für

- (1) Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind, und
- (2) Wettterminals im Sinn des § 2 Ziff. 8 des Oö. Wettgesetzes.

Spielapparate im Sinn dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinn des § 4 Abs. 3 des Glückspielgesetzes, BGBl. Nr. 620/1989, in der geltenden Fassung.

Nicht als Spielapparate (im Sinne dieses Landesgesetzes) gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

Wettterminals sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdaten oder der Übermittlung von Wettdaten über eine Datenleitung dienen.

§ 2 - Höhe der Abgabe

- (1) Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe EUR 50,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten EUR 75,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (2) Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe EUR 250,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

§ 3 – Anmeldung

Der Unternehmer des Betriebs von Spielapparaten und von Wettterminals hat die Inbetriebnahme drei Werktage vorher der Abgabenbehörde anzumelden; über die Anmeldung ist auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen.

Sofern der Unternehmer zusätzliche Spielapparate oder Wettterminals in Betrieb nimmt oder eben solche von der Aufstellung ausnimmt, hat er dies ebenfalls drei Werktage vorher der Abgabenbehörde mitzuteilen.

§ 4 – Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung

- (1) Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Spielapparates bzw. des Wettterminals.
- (2) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld bescheidmäßig vorzuschreiben (festzusetzen).
Sofern die Abgabe (auch) für einen in der Zukunft gelegenen Abgabenzeitraum festzusetzen ist und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Stadtgemeinde bei der Festsetzung der Abgabenschuld im Abgabenbescheid festzulegen, dass diese Abgabefestsetzung auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid).
Ändern sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.
- (3) Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten.

§ 5 – Abgabenschuldner

Als AbgabenschuldnerIn ist abgabepflichtig:

- (1) beim Betrieb von Spielapparaten
 - die Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. der Veranstalter (Unternehmer), auf deren bzw. dessen Rechnung oder in deren bzw. dessen Namen Spielapparate betrieben werden,

- diejenige oder derjenige, die bzw. der den Behörden gegenüber als Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. Veranstalter (Unternehmer) auftritt,
- diejenige oder derjenige, die oder der sich öffentlich als Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. Veranstalter (Unternehmer) ankündigt.

(2) bei Betrieb von Wettterminals das den Wettterminal betreibende Wettunternehmen, wie Buchmacherinnen und Buchmacher, Totalisatorinnen und Totalisateure, Vermittlerinnen und Vermittler (§ 2 Z 9 Oö. Wettgesetz).


§ 6 – Haftung

- (1) Für die Entrichtung der Abgabe haften neben dem Unternehmer die Inhaber der Spielapparate.
- (2) Inhaber im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer, der Besitzer und der sonstige Verfügungsberechtigte.
- (3) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der im Rahmen eines Haftungsverfahrens erteilten Auskunft über festgesetzte bzw. entrichtete Steuerbeträge an im Abs. 1 genannten Personen nicht entgegen.

§ 7 - Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Lustbarkeitsabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister:


Mag. Johannes Waidbacher



Angeschlagen am: 15.12.2017
Abgenommen am: 02.01.2018